



Satzung des Schulfördervereins

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Maubach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Backnang-Maubach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen der Grundschule Maubach, Eltern, und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu unterstützen. Er soll zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihrem außerunterrichtlichen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer kulturellen Arbeit bestärken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Anschaffung von Gegenständen, für die die Schule keine oder wenige Haushaltsmittel zur Verfügung hat;
- die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schule und Elternbeirat;
- Zuschüsse an bedürftige Schüler bei Lerngängen oder Schullandheimaufenthalten;
- die Schaffung von zusätzlichen, freiwilligen ergänzenden Unterrichtsangeboten;
- Hausaufgabenbetreuung
- Organisation von Angeboten von aktuellen Vorträgen zu Erziehung und Pädagogik für Eltern und Mitglieder

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 FF AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich bare, für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern der Vorstand sie genehmigt.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende
 - durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied in der Mahnung angekündigt werden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
2. Weitere Einkünfte des Vereins können durch zusätzliche Spenden erzielt werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung kann der/die Schulleiter/in der Grundschule Maubach und der/die Vorsitzende des Elternbeirates eingeladen werden.
3. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt außerdem, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte Anlass bezogen zu erledigen:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Wahl des Kassenprüfers
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein, mindestens einmal im halben Jahr oder bei Bedarf.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.
5. Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter und der/die Elternbeiratsvorsitzende eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.
6. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung der Mitglieder mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Schulleitung kann nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und deshalb zweckgebunden an die Grundschule Maubach weiterzugeben. Die Einwilligung des Finanzamtes zu Verwendung des Restvermögens ist einzuholen.

Backnang, den 05.Juli 2006